

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

**für Änderungen im Zuge des Neubaus der Errichtung und Betrieb der 380-kV-
Leitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG 16), Abschnitt 3: Umspannanlage (UA)**

Lüstringen – Punkt (Pkt.) Königsholz (Landesgrenze);

**2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. Juli 2024, Az.: 4116-
05020-79; Änderungen der Mastfundamente der Maste 69 und 72 und
Vergrößerung der Arbeitsfläche an Mast 70**

Aktenzeichen: 4116-05020-79 – 2.PÄ

I.

Die Antragstellerin hat für das oben genannte Vorhaben die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach den § 43d Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planänderung umfasst:

- Änderung der Fundamentmaße Mast Nr. 69 und Mast Nr. 72
- Anpassung der Baustelleneinrichtungsfläche zu Mast Nr. 70
- Verzicht auf Inanspruchnahme von Kleinstflächen im Schutzstreifen

Es war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen, da in dem ursprünglichen Verfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung und der Nutzung natürlicher Ressourcen (Anlage 3 Nr. 1 UVPG),
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der Nutzungs- und Qualitätskriterien (Anlage 3 Nr. 2 UVPG),
- der Art und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen, der Schwere und Komplexität der Auswirkungen und der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Anlage 3 Nr. 3 UVPG)

als überschlägige Prüfung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 4, § 5 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt.

Dabei wurden die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) wurden hingegen nicht berücksichtigt.

Im Ergebnis der überschläglichen Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Planänderung nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

II.

Das planfestgestellte Vorhaben ist Teil des Gesamtvorhabens Neubau und Betrieb der 380-kV-Leitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG 16), Abschnitt 3: Umspannanlage (UA) Lüstringen – Punkt (Pkt.) Königsholz (Landesgrenze).

Mit dem Beschluss vom 17. Juli 2024 wurde der dritte Abschnitt des Gesamtvorhabens planfestgestellt. Dieser Abschnitt umfasst den Neubau der kombinierten 380-/110-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG, Vorhaben Nr. 16) zwischen dem Pkt. Königsholz (Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen und UA Lüstringen einschließlich der KÜS, den Leitungsmitnahmen sowie den damit verbundenen Anpassungen, Rückbauten und den insgesamt für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Provisorien.

Die beantragte Planänderung wirkt sich lediglich marginal aus.

III.

1. Merkmale des geänderten Vorhabens (Ziff. 1 der Anlage 3 zum UVPG)

1.1 Größe und Ausgestaltung des (Änderungs-)Vorhabens

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juli 2024 umfasst insgesamt aufgrund der Umgestaltung und der zugehörigen Änderung des Übertragungsnetzes den Neubau beziehungsweise die Änderung von Leitungen auf einer Länge von 32,35 km mit 76 Masten, einem Erdkabel, einer KÜS mit einem Portal sowie den Rückbau von Bestandsleitungen auf einer Länge von 8,6 km mit 34 Masten.

Die Planänderung betrifft geringfügige Anpassung.

- Änderung der Maße des Plattenfundamentes von Abspannmast 69: 17x17m anstatt 12x12m gemäß Fundamenttabelle
- Änderung der Maße des Plattenfundamentes von Abspannmast 72: 18x18m anstatt 14x14m gemäß Fundamenttabelle

Dem UVP-Bericht inkl. LBP liegt für Abspannmaste als worst-case-Annahme bereits ein – von den in der Fundamenttabelle abweichendes – Plattenfundamentmaß von 19x19m zugrunde (vgl. Kap. 5.2.4 und 6.3.4 Anlage 11.2 i.d.F. der Deckblattänderung 3). Die oben genannten Vergrößerungen der Fundamente von Mast 69 und Mast 72 wirken sich demnach nicht negativ auf die Beurteilung der Umweltauswirkungen aus, da das worst-case-Maß von 19x19m weiterhin unterschritten wird.

- Vergrößerung der Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich von Mast 70 um ca. 400 m²
- Verzicht auf Inanspruchnahme von Kleinstflächen im Schutzstreifen im Bereich der Maststandorte 70, 71 und 77

1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Bezüglich der Änderungen der Plattenfundamente von Mast 69 und Mast 72 ergeben sich in Anbetracht der den Schutzgütern Boden und Fläche im UVP-Bericht inkl. LBP bereits zu Grunde liegenden Worst-Case-Annahme keine zusätzlichen Auswirkungen auf die beiden Schutzgüter.

Gleiches gilt für die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und damit verbundene Auswirkungen auf den Schutzzweck des WSG. Den hydrologischen Bewertungen lag bereits vorab ebenfalls die oben angesprochene Worst-Case-Annahme zugrunde. Die reinen Maße der Fundamente sind nicht unmittelbar bewertungsrelevant, weshalb die Änderungen der Plattenfundamente der Maste 69 und 72 keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und den Schutzzweck des WSG haben.

Hinsichtlich der weiteren genannten natürlichen Ressourcen entfalten die Änderungen der Mastfundamente keine relevanten Wirkfaktoren.

Bezüglich der Vergrößerung der Arbeitsfläche im Bereich von Mast 70 werden ca. 400 m² Ackerfläche zusätzlich temporär in Anspruch genommen. Der Acker ist als Biotop von sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I) kartiert und weist keine besonderen Lebensraumfunktionen für Tiere auf. Der Boden ist nicht verdichtungsempfindlich. Die Arbeitsfläche wird nach der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Bezüglich des Verzichts auf Inanspruchnahme von Kleinstflächen im Schutzstreifen entfallen Beeinträchtigungen durch die Wuchshöhenbeschränkung im Bereich von Gehölzen:

- Mast 70: 10 m² Laubforst (WXH III)
- Mast 77: 15 m² Strauchhecke (HFS III)

Bei Mast 71 entfällt eine 15 m² Schutzstreifenfläche im Bereich einer halbruderalen Gras- und Staudenflur (UHM III).

1.3 Abfallerzeugung i. S. von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Die o.g. Änderung führt nicht zu einer Erzeugung von zusätzlichen Abfällen.

1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben ergeben sich keine relevanten Änderungen bezüglich der baubedingten Schall-, Staub- und Schadstoffemissionen und bauzeitlichen Störungen. Auswirkungen auf das Geräuschgutachten durch die Anpassungen des Plans können ausgeschlossen werden, da keine relevanten betriebsbedingten, die Schallimmissionen betreffenden Änderungen, vorgenommen werden.

1.5 Risiken von Störanfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Im Vergleich zum bislang beantragten Vorhaben ergeben sich keine relevanten Änderungen bezüglich derartiger Risiken.

1.6 Risiken für die menschliche Gesundheit

Im Vergleich zum bislang beantragten Vorhaben ergeben sich keine relevanten Änderungen bezüglich derartiger Risiken.

2. Standort des geänderten Vorhabens (Ziff. 2 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planänderung wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird.

2.1 Nutzungskriterien

Das Gebiet im Bereich der Masten 69, 70 und 72 wird vor allem als Acker genutzt. Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 des Landkreises Osnabrück ist das betreffende Gebiet als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorsorgegebiet für Erholung, Vorsorgegebiet für Landwirtschaft (Ertragspotenzial), Vorsorgegebiet für Landwirtschaft (besondere Funktionen, nur Mast 70) und Vorsorge für Natur und Landschaft aufgeführt. Eine empfindliche Nutzung ist nicht vorhanden.

2.2 Qualitätskriterien

Im Bereich des Masten 70 ist ein Fledermaus-Lebensraum mit sehr hoher Bedeutung (nur Mast 70). Im Bereich der Masten 69, 70 und 72 befindet sich schutzwürdiger Boden, Boden mit sehr hoher bis hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Parabraunerde, Mast 69; Pseudogley Mast 72) sowie eine Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung (Mast 69, Mast 72) bzw. sehr hoher Bedeutung (Mast 70). Zudem befindet sich der Bereich in dem Wasserschutzgebiet „Wellingholzhausen II“, Schutzzone IIIA (Maste 69 und 72) und Schutzzone II (Mast 70).

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder weitere Qualitätskriterien zu erwarten.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Ziff. 3 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen

Das Schutzgut „biologische Vielfalt“ wird aufgrund fehlender eigenständiger Bewertungsparameter nicht gesondert betrachtet. Der Aspekt ist aber immer Bewertungskriterium zur Beurteilung der Bedeutung eines Lebensraumes für Tiere und Pflanzen. Artenreiche und damit biologisch vielfältige Lebensräume sind dabei von herausgehobener Bedeutung. Der prognostizierbare Verlust artenreicher Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme oder die Verringerung der Artenvielfalt durch ein festgestelltes erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug von Vögeln an Leiterseile als erkannte vorhabenbedingte Beeinträchtigung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen schließt daher auch immer einen Einfluss auf die biologische Vielfalt mit ein und ist Bestandteil der Bewertung der Umweltauswirkungen.

Das Schutzgut „Fläche“ ist in gleichem Maße wie das Schutzgut Boden betroffen bzw. nicht betroffen. Aussagen zum Schutzgut Boden gelten damit gleichermaßen auch für das Schutzgut Fläche.

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und die diesbezüglichen Auswirkungen einer Planung werden aufgrund der jeweiligen methodischen Ansätze bereits bei den jeweiligen Schutzgütern ermittelt und bewertet. Eine spezielle fachliche Bewertung der Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern erfolgt nur, wenn in der Auswirkungsprognose entscheidungserhebliche Wirkungen festgestellt wurden, die über die bereits ermittelten schutzgutbezogenen Auswirkungen hinausgehen. Da dies im vorliegenden Fall nicht gegeben ist, werden die Wechselwirkungen im Rahmen dieser Unterlage nicht gesondert betrachtet.

Es sind keine zusätzlichen kumulierenden Aspekte ersichtlich.

Planerische oder technische Alternativen, welche zu einer Minderung oder Vermeidung der Umweltauswirkungen führen können, liegen nicht vor.

Es ist kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen.

Durch die Maßnahmen sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex, da die Maßnahmen voraussichtlich keine Auswirkungen hervorrufen wird.

3.3 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Weiterreichende Auswirkungen sind nicht zu befürchten.

3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Durch die Maßnahmen sind voraussichtlich keine Auswirkungen zu erwarten.

IV.

Art und Ausmaß der oben dargestellten Auswirkungen sind geringer Natur. Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex.

Dem UVP-Bericht inkl. LBP (Anlage 11.2 der Antragsunterlagen) liegt hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser und Fläche für Abspannmaste als Worst-Case-Annahme bereits ein Fundamentmaß von 19x19m zugrunde. Die Vergrößerungen der Fundamente von Mast 69 und Mast 72 wirken sich demnach nicht negativ auf die Beurteilung der Umweltauswirkungen in Anlage 11.2 aus, da das Worst-Case-Maß von 19x19m weiterhin unterschritten wird (vgl. Kap. 5.2.4 und 6.3.4 Anlage 11.2 i.d.F. der Deckblattänderung 3).

Es ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Fläche.

Bezüglich der Vergrößerung der Arbeitsfläche im Bereich von Mast 70 werden ca. 400 m² Ackerfläche zusätzlich temporär in Anspruch genommen. Der Acker ist als Biotop von sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I) kartiert und weist keine besonderen Lebensraumfunktionen für Tiere auf. Der Boden ist nicht verdichtungsempfindlich. Die Arbeitsfläche wird nach der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Zusätzliche negative Umweltauswirkungen sind nicht zu befürchten. Bezüglich des Verzichts auf Inanspruchnahme von Kleinstflächen im Schutzstreifen entfallen Beeinträchtigungen durch die Wuchshöhenbeschränkung im Bereich von Gehölzen.

Die weiteren Schutzgüter des UVPG erfahren ebenfalls keine zusätzlichen oder anderen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Änderungen der Mastfundamente der Maste 69 und 72 oder durch die Vergrößerung der Arbeitsfläche an Mast 70.

Durch diese Planänderung wird keine größere Fläche in Anspruch genommen. Ebenfalls sind keine neuen oder zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten.

Es kommt zu keinen Veränderungen in Bezug auf elektrische und magnetische Felder sowie Lärm- und Schadstoffemissionen. Zusätzliche Risiken für die menschliche Gesundheit werden daher nicht bewirkt. Weitere Schutzgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Die AVV Baulärm ist nicht relevant. Es drohen keine dauerhaften Schallemissionen und keine erhöhte Luftschadstoffbelastung. Die Planänderung geht nicht mit erhöhten Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen einher.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Planänderung keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich nur um kleinräumige Änderungen an bereits planfestgestellten Maßnahmen handelt. Das von der Planänderung betroffene Gebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Empfindliche Nutzungen sind nicht vorhanden. Bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile sind nicht betroffen. Weiter sind auch keine geschützten Gebiete betroffen.

Nach überschlägiger Prüfung ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien abschließend festzustellen, dass Auswirkungen durch die Planänderung aufgrund ihrer Dimension und hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität insgesamt nicht geeignet sind zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 04.11.2024

gez. Handt (4116)